

# Die Abnahme der Vermögensauskunft und die Eintragung im Schuldnerverzeichnis

Riegelsberg, 26.06.2014

## Agenda

- Allgemeines
- Abgabe Vermögensauskunft
- Eintragung ins Schuldnerverzeichnis
- Weitere Hinweise
- Kommunikation mit zentralem Vollstreckungsgericht



## Ausgangslage

- Das Verfahren zur Vermögensoffenbarung entsprach nicht mehr den Gegebenheiten einer zeitgemäßen Informationsbeschaffung
- Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2258) hat der Bundesgesetzgeber die Rechtslage für die Gesetze in seinem Zuständigkeitsbereich mit Wirkung vom 01.01.2013 den heutigen Gegebenheiten angepasst.
- Die Landesgesetzgeber waren gefordert, das jeweilige Landesrecht anzupassen.



**Abgabe  
Vermögensauskunft**



## Verfahrensablauf

- Das bisherige Verfahren findet weiter Anwendung, wenn die Auskunftserteilung bzw. die Haft vor dem 01.01.2013 angeordnet wurden, § 39 Nr. 4 EGZPO
- Problem: Gültigkeit der alten Vermögensverzeichnisse
- Beachte Rechtsprechung: zwei Jahre



## Grundsatz

- Zur Vorbereitung der Vollstreckung muss der Vollstreckungsschuldner auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde Auskunft über sein Vermögen erteilen. § 284 Abs. 1 Satz 1 AO

## Erneute Vermögensauskunft, § 284 Abs. 4 AO

- Ein Vollstreckungsschuldner muss die Vermögensauskunft nicht abgeben, wenn er bereits innerhalb der letzten zwei Jahre eine solche abgegeben hat
- Dies hat die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen über eine Abfrage unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) festzustellen
- Übergangsweise sind auch noch die gültigen eidesstattlichen Versicherungen nach altem Recht beim Amtsgericht abzufragen

## Gültigkeit der bis 31.12.2012 abgegebenen eidesstattl. Vers.

- Die Gültigkeit der ab dem 01.01.2013 erstellten Vermögensverzeichnisse beträgt zwei Jahre
- Nach dem bis 31.12.2012 gültigen Recht betrug diese Frist drei Jahre
- § 39 Nr. 4 EGZPO: Die alte eV steht der neuen Vermögensauskunft gleich

## Gültigkeit der bis 31.12.2012 abgegebenen eidesstattl. Vers.

- Hierzu gibt es unterschiedliche Rechtsprechung
- Einerseits wird von Gerichten die Meinung vertreten, dass eine Verkürzung der Frist eine unzulässige echte Rückwirkung eines Gesetzes darstellen würde

## Gültigkeit der bis 31.12.2012 abgegebenen eidesstattl. Vers.

- Die Gegenmeinung vertritt die Auffassung, dass keine Rückwirkung eintrete, da sich in der Vergangenheit nichts für die Schuldner geändert hat, sondern sich lediglich die Frist für die Zukunft verändert hat
- Diese Meinung setzt sich offensichtlich durch

## Erneute Vermögensauskunft, § 284 Abs. 4 AO

- Ausnahmsweise kann der Vollstreckungsschuldner zur Neuabgabe innerhalb der Sperrfrist verpflichtet sein
- Wenn anzunehmen ist, dass sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verändert haben
- vgl. App in KKZ 2013, S. 29f.

## Hinweis auf die Pflicht zur Abgabe

- Grundsätzlich ist der Vollstreckungsschuldner auf die Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft hinzuweisen, § 284 Abs. 1 AO
- Von dieser Pflicht ist er entbunden, wenn er binnen zwei Wochen die Forderung begleicht, nachdem ihn die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf seine Pflichten zur Zahlung aufgefordert hat

## Hinweis auf die Pflicht zur Abgabe

- Mithin kann diese mit Schreiben per einfachem Brief bekannt gegeben werden.
- Alternativ könnte der Hinweis auf die Pflicht zur Abgabe bereits in der Vollstreckungsan-kündigung aufgenommen werden
- Problem: Zugangsnachweis?
  
- Zahlungsaufforderung bereits mit der Mahnung?

## Zuständigkeit, § 284 Abs. 5 AO

- Für die Abnahme der Vermögensauskunft ist die Vollstreckungsbehörde zuständig, in deren Verwaltungsbezirk sich der Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des Schuldners befindet
- Möglichkeiten der Vollstreckungshilfe
- Ausnahmsweise kann auch die örtlich unzuständige Vollstreckungsbehörde tätig werden, wenn der Schuldner sich damit einverstanden erklärt

## Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen

- Optionslösung, der Kommune bleibt es überlassen, ob sie selbst die Vermögensauskunft abnimmt oder sich der Gerichtsvollzieher bedient
- Ausschließlich Vermögensauskunft über Gerichtsvollzieher
- Ausschließliche Aufgabe der Vollstreckungsbehörde

## Verfahren zur Abnahme

- Die Ladung muss dem Vollstreckungsschuldner förmlich zugestellt werden, § 284 Abs. 1 Satz 1 AO
- Der Abnahmetermin soll frühestens einen Monat nach Zustellung der Ladung stattfinden
- Sie kann mit der Zahlungsaufforderung/ Fristsetzung nach Absatz 1 verbunden werden



## Beispiel 1

- Zahlungsaufforderung vom 18.02.2014 geht dem Schuldner 21.02.2014 zu
- Zahlungsfrist 14 Tage: 07.03.2014
- Hiernach Zustellung der Ladung vom 08.03.2014 am 12.03.2014
- Frühester Abnahmetermin: 12.04.2014



## Beispiel 2

- Ladung vom 18.02.2014 beinhaltet gleichzeitig die Zahlungsaufforderung nach Absatz 1, Zustellung am 21.02.2014
- Wenn der Schuldner bis zum 07.03.2014 bezahlt, ist die Ladung hinfällig
- Wenn er nicht bezahlt, kann am 21.03.2014 der Abnahmetermin stattfinden



## Zahlungsaufforderung

- Wer erstellt die Zahlungsaufforderung nach § 284 Absatz 1 als vorbereitende Maßnahme zur Abnahme der Vermögensauskunft?



## Beispiel

- Schuldner A wohnt in der Gemeinde B und hat Schulden bei der Gemeinde C
- Gemeinde C schickt eine Zahlungsaufforderung an den A, dieser reagiert nicht
- Nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ersucht die Gemeinde C die Gemeinde B um Abnahme der Vermögensauskunft

## Beispiel

- Bevor Gemeinde B tätig werden kann, erinnert sich A an seine Schulden bei Gemeinde C und zahlt diese
- Die Abnahme der Vermögensauskunft ist hinfällig. Ersuchen muss zurück genommen werden
- Was wäre in diesem Fall mit den Aufwendungen der Gemeinde B?

## Inhalt der Ladung

- Ort, Datum, Uhrzeit des Abnahmeterrins
- Belehrung über die Vorlage der erforderlichen Dokumente, § 284 Abs. 6 Satz 5 AO
- Belehrung über die Folgen einer unentschuldigtem Terminversäumnis oder Verletzung seiner Auskunftspflichten, insbesondere
- Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und ihre Folgen
- Belehrung über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis



## Rechtsbehelf

- Ein Rechtsbehelf gegen die Anordnung der Vermögensauskunft entfaltet keine aufschiebende Wirkung, § 284 Abs. 6 Satz 3



## Verfahren zur Abnahme

- Im Termin muss der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände angeben, § 284 Abs. 2 AO
- Darüber hinaus sind die entgeltlichen Veräußerungen der letzten zwei Jahre an nahestehende Personen sowie
- unentgeltliche Leistungen der letzten vier Jahre darzulegen

## Verfahren zur Abnahme

- Die erforderlichen Unterlagen zur Vermögensauskunft hat der Schuldner im Termin **vorzulegen**, § 284 Abs. 6 Satz 4 AO
- Darüber hinaus muss der Vollstreckungsschuldner
  - sein Geburtsdatum, seinen Geburtsnamen und seinen Geburtsort (natürliche Personen) bzw.
  - die Nummer des Registerblatts und der Sitz der Firma (juristische Personen) angeben

## Vermögensverzeichnis

- Im Termin erstellt die Behörde ein elektronisches Dokument, § 284 Abs.7 Satz 1 AO
- D.h. die Angaben des Schuldners können zunächst unmittelbar über geeignete Software erfasst werden
- Es besteht auch die Möglichkeit, ein Papierdokument zu erstellen und dieses ins PDF-Format zu konvertieren
- Sollte das Vermögensverzeichnis Anlagen haben, so müssen alle Dokumente in einer PDF-Datei zusammengeführt werden

## Vermögensverzeichnis

- Das Vermögensverzeichnis enthält alle Daten nach den Absätzen 1 und 2
- Vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sind dem Schuldner die erfassten Daten vorzulesen bzw. die Kontrolle auf dem Bildschirm zu ermöglichen, Absatz 7 Satz 2
- Der Schuldner hat Anspruch auf einen Ausdruck, sofern er das wünscht

## Vermögensverzeichnis

- Die eidesstattliche Versicherung gibt er auf dem Protokoll ab, § 284 Abs. 3 AO
- Zuvor ist er nochmals über die Bedeutung zu belehren
- **Das Gesetz sieht kein Ermessen vor, auf die eidesstattliche Erklärung zu verzichten!**
- Das Vermögensverzeichnis wird anschließend **stets** beim zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegt



## Möglichkeit der Erzwingungshaft, § 284 Abs. 8 AO

- Die Vollstreckungsbehörde kann beim zuständigen Amtsgericht die Erzwingungshaft beantragen wenn er  
→den Termin zur Abgabe unentschuldigt nicht wahrnimmt oder  
→im Termin die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund verweigert
- Verfahren Erzwingungshaft nach den §§ 802g bis 802j ZPO



## Möglichkeit der Erzwingungshaft, §§ 284 Abs. 8 AO, 802g ZPO

- Im Haftbefehl sind der Gläubiger, der Vollstreckungsschuldner sowie der Grund der Verhaftung anzugeben
- Die Verhaftung wird vom Gerichtsvollzieher wahrgenommen



## Möglichkeit der Erzwingungshaft, §§ 284 Abs. 8 AO, 802h ZPO

- Der Haftbefehl besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren, gerechnet vom Erlassdatum
- Nicht zulässig ist der Vollzug des Haftbefehls bei Gesundheitsgefährdung



## Möglichkeit der Erzwingungshaft, §§ 284 Abs. 8 AO, 802h ZPO

- Wenn der Vollstreckungsschuldner verhaftet ist, muss ihm jederzeit die Abgabe der Vermögensauskunft ermöglicht werden
- Wenn er die Unterlagen zur Vervollständigung nicht greifbar hat, wird ein neuer Termin bestimmt und der Vollzug des Haftbefehls bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt



## Schuldnerbefriedigung

- Eine Löschung des Vermögensverzeichnisses im zentralen Register ist **nicht** vorgesehen



Eintragung ins  
Schuldnerverzeichnis

## Eintragung ins Schuldnerverzeichnis, § 284 Abs. 9 AO

- Darüber hinaus kann der Vollstreckungsschuldner im Schuldnerverzeichnis eingetragen werden wenn er
- seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist
- eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht ausreicht, zu einer vollständigen Befriedigung zu gelangen
- Wenn er nicht binnen eines Monats nach Vermögensauskunft die Forderung vollständig befriedigt wurde
- (Abweisung mangels Masse, § 26 InsO)

## Eintragung ins Schuldnerverzeichnis, § 284 Abs. 9 AO

- Die Voraussetzungen des Absatz 9 sind alternativ aufgeführt, trotzdem ist die Reihenfolge einzuhalten:
- Schuldner erschienen, ja oder nein
- Verzeichnis vollständig erstellt und Unterlagen vorgelegt, ja oder nein
- Prüfung ob Aussicht auf vollständige Befriedigung besteht, ja oder nein
- Monatsfrist zur Zahlung eingeräumt

## Isoliertes Eintragungsverfahren

- Verfahren für Folgegläubiger, wenn die Vermögensauskunft bereits abgegeben und nach § 25b noch Gültigkeit hat
- Kann von der Behörde durchgeführt werden, ohne dass eine Amtshilfe erforderlich wird

## Isoliertes Eintragungsverfahren

- Wenn das vorliegende Vermögens-verzeichnis eine vollständige Befriedigung der zu Grunde liegenden Forderung nicht zulässt (§ 25f Abs. 1 Nr. 2)
- Dann ist eine Zahlungsfrist entbehrlich, es kann sofort eine Eintragungs-anordnung erstellt werden

## Isoliertes Eintragungsverfahren

- Wenn das vorliegende Vermögensverzeichnis eine Befriedigung der Forderung zulassen würde (§ 25f Abs. 1 Nr. 3)
- Leistungsaufforderung mit Monatsfrist zur Begleichung der Forderung, erst anschließend wird die Zahlungsaufforderung erstellt

## Eintragung ins Schuldnerverzeichnis

- Die Eintragungsanordnung stellt eine Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde dar
- Fall des intendierten Ermessen
- Sie ist zu begründen und dem Schuldner förmlich zuzustellen, Absatz 9 Satz 2
- Eintragungsanordnung hat die in § 882b Abs. 2 und 3 ZPO genannten Daten zu enthalten

## Eintragung ins Schuldnerverzeichnis

- Die Eintragung ist zu begründen und dem Schuldner förmlich zuzustellen
- Eintragungsgründe:
  - Schuldner ohne ausreichenden Grund nicht erschienen
  - Schuldner verweigert die Vermögensauskunft
  - Schuldner verweigert die eidesstattliche Versicherung
  - Schuldner legt erforderliche Dokumente nicht vor

## Eintragung ins Schuldnerverzeichnis

- Vermögensverzeichnis enthält kein pfändbares Vermögen bzw. kein verwertbares Vermögen
- Das gem. Vermögensverzeichnis pfändbare Vermögen reicht bei Verwertung nicht aus, die zu Grunde liegende Forderung vollständig zu befriedigen
- Das bereits erstellte Vermögensverzeichnis mit Sperrwirkung enthält kein bzw. kein ausreichendes Vermögen
- Keine Bezahlung binnen Monatsfrist nach Abgabe der Vermögensauskunft
- Keine Bezahlung binnen Monatsfrist nach Androhung der Eintragung

## Eintragung ins Schuldnerverzeichnis

- Die Eintragungsanordnung hat die in § 882b Abs. 2 und 3 genannten Daten zu enthalten:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsname
- Alt. Firma und Nummer Registerblatt
- Wohnsitz bzw. Sitz des Schuldners/ der Schuldnerin
- Aktenzeichen und Behörde
- Datum der Eintragungsanordnung und der Eintragungsgrund

## Eintragung ins Schuldnerverzeichnis

- Ein Rechtsbehelf gegen die Eintragungsanordnung ist ebenfalls möglich, er entfaltet keine aufschiebende Wirkung, § 284 Abs. 10 AO
- Nach Ablauf eines Monats seit Zustellung der Eintragungsanordnung an den Schuldner ist diese an das zentrale Vollstreckungsgericht zu übermitteln
- Hierzu gibt es Ausnahmen
- War die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis bereits erfolgt, werden Entscheidungen über Rechtsbehelfe ebenfalls an das zentrale Vollstreckungsgericht übermittelt



## Anzahl der Eintragungen

- Beispiel: Die Vollstreckungsbehörde nimmt die Vermögensauskunft ab für
- Eigene Forderungen
- Rundfunkbeiträge
- Bußgeld auf Grund eines Vollstreckungshilfeersuchens einer Gemeinde



## Anzahl der Eintragungen

- Mehrere Forderungen desselben Gläubigers werden zusammengefasst
- Forderungen von verschiedenen Gläubigern werden jeweils für sich eingetragen
- Damit wird dem Zweck des Schuldnerverzeichnisses Rechnung getragen, da die vielfache Zahlungsunwilligkeit bzw. Unzuverlässigkeit dokumentiert wird.



## Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis

- Die Löschung im Schuldnerverzeichnis erfolgt nach drei Jahren bzw.
- wenn die vollständige Gläubigerbefriedigung nachgewiesen wurde oder
- der Eintragungsgrund fehlt bzw. bei gerichtlichen Entscheidungen über die Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis



## Löschung bei Gläubigerbefriedigung

- Diese kann vom Gläubiger, vom Schuldner oder von der Vollstreckungsbehörde beantragt werden
- Grundsätzlich muss der Gläubiger die vollständige Befriedigung erklären
- Alternativ könnte dies auch die Vollstreckungsbehörde tun
- Problem: Offene Vollstreckungskosten?

## Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis

- Fall: Schuldnerin erhält Zahlungsaufforderung und Ladung zur Vermögensauskunft
- Sie erscheint nicht, hierauf wird eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis vorgenommen und ein Haftbefehl beantragt
- Hierauf veranlasst die Schuldnerin eine sofortige Abschlagszahlung und vereinbart eine Ratenzahlung
- Dabei begehrt sie die sofortige Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis. Zu Recht?
- LG Karlsruhe vom 08.08.2013, 5 T 75/13

## Einsicht in das Schuldnerverzeichnis

- Einsicht ist nach §§ 882f ZPO, 5 SchuFV jedem gestattet für
- Zwecke der Zwangsvollstreckung
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Prüfung der Zuverlässigkeit
- Prüfung der Voraussetzungen zur Bewilligung öffentlicher Leistungen
- die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile
- für Zwecke der Strafverfolgung und –vollstreckung
- zur Auskunft über ihn selbst betreffende Eintragungen

## Weitere Hinweise

### Rechtslage in anderen Bundesländern

- Optionslösung, der Kommune bleibt es überlassen, ob sie selbst die Vermögensauskunft abnimmt oder sich der Gerichtsvollzieher bedient
- Ausschließlich Vermögensauskunft über Gerichtsvollzieher
- Ausschließliche Aufgabe der Vollstreckungsbehörde



## Mitteilungspflichtige Eintragungen

- Eintragungen sind unter gewissen Voraussetzungen den Berufskammern bzw. der Staatsanwaltschaft mitzuteilen
- Soweit keine Mitteilung durch andere Beteiligte erfolgt, teilt dies bis auf Weiteres das zentrale Vollstreckungsgericht mit
- Die Vollstreckungsbehörde teilt die Eintragung mit der Verfahrensnummer dem AG Kaiserslautern mit



## Mitteilungspflichtige Eintragungen

- Z.B. bei Rechtsanwälten, Steuerberatern
- Aktiengesellschaften, GmbH, eingetragene Genossenschaften

## Kommunikation mit dem zentralen Vollstreckungsgericht

### Zentrales Vollstreckungsgericht

- Amtsgericht Saarbrücken  
Nebenstelle Heidenkopferdell  
Bertha-von-Suttner-Straße 2  
66123 Saarbrücken
- [ZenVG@agsb.justiz.saarland.de](mailto:ZenVG@agsb.justiz.saarland.de)
- Strikte Trennung von
- zentralem Vermögensverzeichnisregister und
- zentralem Schuldnerverzeichnis



## Rechtsverordnungen

- Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV), Rechtsgrundlage § 882 k Abs. 3 ZPO)
- Regelt die Übermittlung der Eintragungsanordnung sowie die Einsichtnahme im Schuldnerverzeichnis



## Rechtsverordnungen

- Vermögensverzeichnisverordnung (VermVV), Rechtsgrundlage § 802 k Abs. 4 ZPO)
- Regelt Inhalt, Form, Aufnahme und Übermittlung sowie die Einsichtnahme ins Vermögensverzeichnisregister



## Rechtsverordnungen

- Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung (SchuVAbdrVO), Rechtsgrundlage § 882g ZPO
- Regelt Zulässigkeit der Abdruckerteilung an bestimmte Stellen



## Beteiligte an der Datenübermittlung

- Schuldnerverzeichnis
- Zur Einlieferung berechtigt sind:
  - Gerichtsvollzieher
  - Vollstreckungsbehörden
  - Insolvenzgerichte
- Einsichtsberechtigt sind:
  - registrierte Nutzer, die einen zugelassenen Grund nach § 882f ZPO nachweisen



## Beteiligte an der Datenübermittlung

- Vermögensverzeichnisregister
- Berechtigter zur Einlieferung
  - Gerichtsvollzieher
  - Vollstreckungsbehörden
- Berechtigter zur Einsichtnahme sind:
  - Gerichtsvollzieher
  - Vollstreckungsbehörden und –gerichte
  - Insolvenz- und Registergerichte
  - Strafvollzugsbehördenfür die Erfüllung ihrer Aufgaben



## Beteiligte an der Datenübermittlung

- Schuldnerverzeichnisabdrucke
- Erhalten Inhaber einer Bewilligung
  - Kammern
  - Antragsteller für die Errichtung und Führung nicht öffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse
  - Antragsteller, die ein berechtigtes Interesse nachweisen



## Kommunikation mit dem Gericht

- Benennung von Identitätsadministratoren
- Einrichtung eines EGVP-Postfachs und Herstellung einer elektronischen Signatur
- Registrierung und Freischaltung durch einen Identitätsadministrator über S.A.F.E.
- Erstellen einer Datei zur Übersendung ans zentrale Vollstreckungsgericht



## Identitätsadministratoren

- Auf Antrag werden je Kommune zwei Personen als Identitätsadministratoren bestellt
- Der Antrag ist an das zentrale Vollstreckungsgericht zu richten



## Zugang Einsichtnehmer

- Neuregistrierung unter [www.safe-registrierung.de](http://www.safe-registrierung.de)
- Vorname, Nachname, Mailadresse
- Benutzername
- Gemeindeschlüssel
- Präfix: Kommune
- Feld JP-VP: Einsichtnehmer VV, Einsichtnehmer SV



## Zugang Einsichtnehmer

- Abschluss der Registrierung mit der Vergabe
  - eines Kennworts
  - der Safe-ID
- Anschließend muss eine Freischaltung durch einen Identitätsadministrator erfolgen
- Nach der Freischaltung ist eine Recherche möglich



## Zugang Errichtungsberechtigter

- Dieser muss zunächst ein elektronisches Postfach über [www.egvp.de](http://www.egvp.de) einrichten
- Hierzu muss eine Software installiert werden → Systemadministrator der Verwaltung



## Zugang Errichtungsberechtigter

- Anlage eines EGVP-Postfachs:
- Einrichtung einer Visitenkarte mit PIN
- Abschluss: Erstellung eines Softwarezertifikats (Datei)
- Diese Datei muss sicher gespeichert werden
- Anwenderdokumentation auf [www.egvp.de](http://www.egvp.de) unter Downloads



## Zugang Errichtungsberechtigter

- Anschließend Registrierung über [www.safe-registrierung.de](http://www.safe-registrierung.de)
- Hier aber über Anmeldung mit Zertifikat  
→ Datei auswählen und PIN eingeben
- Gemeindeschlüssel
- Im Benutzernamen wird die Safe-ID hinterlegt



## Zugang Errichtungsberechtigter

- Feld Rollen ZenVG: VVB-VV, VVB-EA
- Feld Rollen JP-VP: VVB-E, VVB-VV
- Anschließend Freischaltung durch Identitätsadministrator



## Dateneinlieferung

- Nach Abnahme des Vermögensverzeichnisses bzw. nach Anordnung der Eintragung ins Schuldnerverzeichnis müssen diese Daten ans zentrale Vollstreckungsgericht verschickt werden
- Hierzu wird eine Datei im XML-Format benötigt



## Dateneinlieferung

- Diese Datei kann entweder unmittelbar aus der Vollstreckungssoftware als auch über ein Webformular ([www.vollstreckungsportal.de/Onlineformular](http://www.vollstreckungsportal.de/Onlineformular)) erzeugt werden
- Erfasst werden:
  - Basisdaten
  - Schuldnerdaten
  - Daten des Anordnenden



## Dateneinlieferung

- Die Datei wird lokal gespeichert
- ACHTUNG: Webformular verwendet immer denselben Namen, deshalb der Datei eine individuelle Bezeichnung geben
- Diese Datei wird mit der PDF-Datei (Vermögensverzeichnis) verbunden und über das EGVP ans zentrale Vollstreckungsgericht übermittelt



## Bei Fragen

- [Torsten.Heuser@kassenverwalter.de](mailto:Torsten.Heuser@kassenverwalter.de)
- [www.verwaltungsvollstreckung.eu](http://www.verwaltungsvollstreckung.eu)
- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!